

Generalplan Küstenschutz

Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen
Industriehäfen und Werderland von der Schleuse Oslebshausen bis
zum Lesumsperrwerk

Bauabschnitte 9 - 13

Studie zur Vorprüfung gem. FFH-Richtlinie

für das

FFH-Gebiet „Weser zwischen Ochtummündung
und Rekum“ (DE 2817-370)

Stand: 13.05.2024

Bearbeitung: M. Sc. Melanie Bühler
Dipl.-Ing. Nadja Müller

Auftraggeber:



Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
Am Lehester Deich 149
28357 Bremen

Auftragnehmer:



ppr Freiraum+Umwelt
Hansator 17
28217 Bremen

Inhalt

1	Anlass, Zielsetzung und Methodik.....	1
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	1
1.2	Rechtsgrundlagen und Methodik	1
2	FFH-Gebiet „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“ (DE 2817-370).....	3
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	3
2.2	Für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	3
2.2.1	Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie	3
2.2.2	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	3
2.2.3	Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten	5
2.3	Erhaltungsziele.....	6
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	8
3.1	Vorhaben	8
3.2	Lage des Deiches zum FFH-Gebiet.....	8
3.3	Wirkungen und Wirkfaktoren.....	10
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben	11
4.1	Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	11
4.2	Bewertung der Erheblichkeit bezogen auf die Erhaltungsziele	12
4.3	Beurteilung der Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	12
5	Schlussfolgerung bezüglich einer Verträglichkeitsprüfung.....	13
6	Quellen	14

Tabellen

Tab. 1:	Vorkommende Anhang II Arten der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	3
Tab. 2:	Bauabschnitte zwischen BA 9 bis BA 13	8

Abbildung

Abb. 1:	Deicherhöhung, BA 9-13 und Lage des FFH-Gebiets „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“	9
---------	--	---



1 Anlass, Zielsetzung und Methodik

1.1 Anlass und Zielsetzung

Mit der Aufstellung des Generalplanes Küstenschutz 2007 wurden die Grundlagen für die Deichbemesung und die Solldeichhöhen der Länder Niedersachsen und Bremen neu bestimmt. Für den Weser-Abschnitt zwischen Schleuse Oslebshausen und Lesumsperrwerk sieht der Generalplan Küstenschutz neue Bestickhöhen zwischen +7,60 m ü. NN bzw. 7,80 m ü. NN vor¹. Die Umsetzung obliegt den örtlichen Deichverbänden.

Im Vorfeld des Vorhabens wurde von den Ingenieurbüros HILLER + BEGEMANN und HOßFELD + MARTENS² ein Rahmenentwurf erarbeitet. Dieser Rahmenentwurf gliedert die Strecke in dreizehn Bauabschnitte (BA). Das Deichbauvorhaben beginnt mit BA 1 bei der Oslebshauser Schleuse und endet mit BA 13 am Lesumsperrwerk. Entsprechend der Ergebnisse des Rahmenentwurfs hat der Bremische Deichverband am rechten Weserufer zwischen den Stationen km 44+244 und 47+600 in einem ersten Schritt die vier Bauabschnitte 5 bis 8 realisiert. Aktuell ist die Ertüchtigung des Deiches in den anschließenden Bauabschnitten 9 bis 13 vorgesehen.

Gegenstand der hier vorgelegten Studie zur FFH-Vorprüfung ist die Frage, ob wegen der beabsichtigten Deichertüchtigung bzw. Deicherhöhung in den Abschnitten 9 bis 13 die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können.

1.2 Rechtsgrundlagen und Methodik

Mit dieser Studie wird Art. 6 Abs. 3 der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)** aufgegriffen, wonach *„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, [...] eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern“*³.

Die Umsetzung der Erfordernisse der o.g. Richtlinie in nationales Recht erfolgt in den §§ 31 – 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sie dienen dem Aufbau und dem Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte *„vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen“*⁴.

¹ HILLER + BEGEMANN, HOßFELD + MARTENS (2011)

² ebd.

³ RICHTLINIE 92/43/EWG, Art. 6 Abs. 3

⁴ BNATSCHG § 34 Abs. 1

Die hier angewendete Methodik orientiert sich an der im Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau vorgeschlagenen Gliederung einer FFH-Vorprüfung⁵ an. Danach werden

1. das potenziell betroffene Natura 2000-Gebiet ermittelt,
2. das Vorhaben beschrieben,
3. das potenziell betroffene Schutzgebiet und sein Erhaltungsziel beschrieben,
4. die relevanten Wirkfaktoren ermittelt und
5. die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes prognostiziert.

Potenziell betroffene FFH-Gebiete wurden im Rahmen der vorgeschalteten Umweltuntersuchung ermittelt⁶. Die vorliegende Studie beschränkt sich daher auf die Schritte 2 bis 5. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit ist die Reihenfolge der Schritte gegenüber dem Leitfaden verändert, d.h. Punkt 3 wird vor den Punkten 2, 4 und 5 abgehandelt.

⁵ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004)

⁶ Siehe Anlage 15.4 und 15.5



2 FFH-Gebiet „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“ (DE 2817-370)

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“ umfasst eine Fläche von 447 ha und liegt in der atlantischen biogeografischen Region und in der Naturräumlichen Landschaftseinheit „Bremer Wesermarsch“.

Das Gebiet wird im Standarddatenbogen⁷ wie folgt beschrieben: „Tidebeeinflusster Weserunterlauf, Wasserkörper bis MTHW-Linie, Ufer stark mit grober Steinschüttung befestigt.“ Das FFH-Gebiet ist vollständig der Lebensraumklasse „Binnengewässer (stehend oder fließend)“ zugeordnet.

Eine Gefährdung des FFH-Gebietes wird im Standarddatenbogen nicht aufgeführt.

2.2 Für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.2.1 Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie kommen lt. Standarddatenbogen im Gebiet nicht vor.

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, werden im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Als vorkommende Arten des FFH-Gebietes gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen die in Tab. 1 aufgeführten Spezies benannt. Es handelt sich dabei um Arten, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen mit den Stufen A, B oder C bewertet werden.

Tab. 1: Vorkommende Anhang II Arten der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet

A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Kennziffer	Art	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
1095	<i>Petromyzon marinus</i> [Meerneunaue]	B	B	C	B
1099	<i>Lampetra fluviatilis</i> [Flussneunaue]	B	B	C	B
1103	<i>Alosa fallax</i> [Finte]	A	B	C	A

Die Bedeutung der Weser und der Lesum als Wanderstrecke wird im Standarddatenbogen unter dem Punkt „Güte und Bedeutung des Gebietes“ hervorgehoben. Ferner ist die Weser als Laichhabitat der Finte von Bedeutung, wobei der Schwerpunkt der Laichaktivität unterhalb der Lesummündung angesiedelt ist⁸.

⁷ Stand 06.2014

⁸ NLWKN (2016),

Auf das Gesamte FFH-Gebiet wirkt die Schifffahrt sowie die Sedimenträumung und Ausbaggerung⁹, die im Zuge der Instandhaltung der Wasserstraße durchgeführt werden. Dennoch wird nicht von einer Gefährdung der Arten durch die derzeitige Nutzung der Weser aufgrund des guten Erhaltungszustands ausgegangen.

Zur Gefährdungsabschätzung der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (s. Tab. 1) werden im Folgenden Angaben zu den Habitatansprüchen und den grundsätzlichen Gefährdungsursachen der drei wertgebenden Arten Finte, Meerneunauge und Flussneunauge zusammengestellt.

Finte (*Alosa fallax*):

Die Finte zählt wie die unten genannten Neunaugen zu den anadromen Wanderfischen. Die zwischen Küstengebieten und den Laichgebieten in den Flussunterläufen wandernde Art ist auf durchgängige, sauerstoffreiche Fließgewässer angewiesen. Der Aufstieg in die Laichgewässer erfolgt im Frühjahr, die Laichaktivität findet in Abhängigkeit von den Wassertemperaturen zwischen Mai und Juni statt. Das Laichen findet nachts statt, wobei die Eier in den freien Wasserkörper abgegeben werden und mit der Tide stromauf- und stromab driften, ebenso wie die geschlüpften Larven. Diese halten sich bis zum Spätsommer im Ästuar auf und wandern im Herbst in die küstennahen Meeresgebiete.¹⁰

Für die Reproduktion der Finte ist der Bereich zwischen Strom-km 25-32 (vermutlich bis km 50) im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte Juni von Bedeutung¹¹. Anders als bei den Neunaugen sind Ästuare für Finten mehrfach von Bedeutung: sie fungieren nicht nur als Wanderareal, sondern auch als Reproduktions-, Aufwuchs- und Nahrungshabitat.¹²

Die Finte gilt als lärmempfindlich, da sie sehr wahrscheinlich einen weiten Frequenzbereich wahrnehmen können¹³. Die Bestände in Weser und Elbe scheinen sich in jüngerer Vergangenheit zu erholen, in den anderen deutschen Nordseezuflüssen ist dagegen keine Erholung zu beobachten.

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*):

Die zwischen Meer und den Laichgebieten in den Flussläufen wandernde Art ist auf durchgängige, sauerstoffreiche Fließgewässer angewiesen. Der Aufstieg in die Laichgewässer beginnt im Frühjahr (Februar / März) mit dem Eintreffen der Tiere in den Ästuarien. Die Wanderung zu den Laichplätzen erstreckt sich dann bis etwa Mai / Juni. Auf der Wanderstrecke, in der sich das Vorhaben befindet, sind die Tiere von April bis Juni anzutreffen. Bis zum Beginn der Laichzeit sind die Meerneunaugen nachtaktiv.

⁹ Einträge im Standarddatenbogen unter 4.3

¹⁰ ebd.

¹¹ ebd., S. 15

¹² BIOCONSULT (2009), S.22

¹³ NLWKN (2016)

Aus dem Laich entwickeln sich die als „Querder“ bezeichneten Larven der Neunaugen, die sich nach 6-8 Jahren bei einer Länge von etwa 12-15 cm zum präadulten Neunauge umwandeln. Diese Tiere wandern dann im Herbst (September-November) ins Meer ab. Neben der Weser /Aller-Region ist das Einzugsgebiet der unteren Elbe ein bedeutendes FFH-Gebiet für das Meerneunauge.¹⁴

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*):

Flussneunaugen leben je nach Jahreszeit und Lebensalter sowohl in Küstengewässern als auch in Flüssen und Bächen. Wie die vorgenannte Art ist das Flussneunauge auf durchgängige, sauerstoffreiche Fließgewässer angewiesen. Die ausgewachsenen Tiere wandern im Herbst vom Meer zurück ins Süßgewässer. Die Überwinterung ist stromab der späteren Laichplätze. Im zeitigen Frühjahr erfolgt dann die stromabgerichtete Wanderung der ausgewachsenen Tiere statt.

Fundorte der Querder und subadulten Flussneunaugen liegen überwiegend in den vom Meer frei zugänglichen Gewässersystemen entlang der Unterläufe von Elbe und Weser. In den Seitengewässern reichen die Nachweise bis an die Geestkante heran. Im Wesereinzugsgebiet stammen die meisten Nachweise aus den Einzugsgebieten von Wümme, Geeste und Hunte¹⁵. Die Tiere sind im FFH-Gebiet zwischen September und April anzutreffen¹⁶.

2.2.3 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Andere wichtige Pflanzen und Tierarten werden nicht benannt.

¹⁴ NLWKN (2011a, 2016)

¹⁵ LAVES (2011b)

¹⁶ NLWKN (2016)

2.3 Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet „Lesum“ ist bisher nicht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet auf nationaler Ebene gesichert. Hinweise zu den Erhaltungszielen ergeben sich daher nicht aus Schutzgebietsverordnungen, sondern werden dem Integrierten Bewirtschaftungsplan (IBP) Weser¹⁷ entnommen.

Erhaltungsziele für die limnische Weser und die Lesum unterhalb des Lesum-Sperrwerks sind danach:

1. Sicherung und Entwicklung ästuartypischer bzw. (tide-)auentypischer Lebensräume und ihrer dynamischen Veränderungen
2. Sicherung und Entwicklung von Habitaten für überlebensfähige Populationen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie
3. Sicherung und Entwicklung von Habitaten für überlebensfähige Populationen der lebensraumtypischen Arten.

Die Ziele zu 1 werden wie folgt konkretisiert:

- Sicherung und Entwicklung der im Funktionsraum auftretenden charakteristischen Biototypen, insbesondere von Wattflächen unterschiedlicher Ausprägung, Röhrichten und Uferstaudenfluren unterschiedlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung ohne Verdrängungseffekt durch Neophyten sowie von tidebeeinflussten Auwaldbereichen und extensiv genutztem Grünland in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung, dass darin die lebensraumtypischen Arten in langfristig überlebensfähigen Populationen in guter Ausprägung vorkommen können.
- Entwicklung, Vergrößerung und Aufwertung von Flachwasserzonen mit mildem Strömungsklima
- Entwicklung günstiger Ausprägungen der Uferstrukturen, insbesondere mit Übergängen von Wattflächen zu Röhrichten und Uferstaudenfluren und tidebeeinflusster Auwaldbereiche.

Die Ziele zu 2 werden wie folgt konkretisiert:

- Sicherung und Entwicklung der Laichplatzfunktion dieses Weserabschnitts für die Finte; Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Laichzeit und der ersten Stadien der Larvalzeit.
- Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Nebengewässern und Uferbereichen mit Gehölzen, Uferstaudenfluren und Röhrichten als Jagd- und Nahrungshabitat für die Teichfledermaus

Die Ziele zu 3 werden wie folgt konkretisiert:

- Sicherung und Entwicklung der Laichplatzfunktion dieses Weserabschnitts für den Stint; Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Laichzeit und der ersten Stadien der Larvalzeit.

¹⁷ INTEGRIERTER BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN WESER (s. KüFoG 2010, S. 126 f.)

- Sicherung und Entwicklung der charakteristischen Standortbedingungen und Flächenanteile der aquatischen Strukturen (schwach und stark durchströmt, flach und tief) als Habitat der lebensraumtypischen Makrozoobenthoszönose.



3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Vorhaben

Der Rahmenentwurf¹⁸ gliedert die betrachtete Deichstrecke in dreizehn Abschnitte. Die Abschnitte 5 bis 8 wurden bereits umgesetzt, sodass sich die FFH-Vorprüfung auf das Vorhaben, dass die BA 9 bis 13 beinhaltet, bezieht. Die Abschnitte sind in Tab. 2 zusammengefasst:

Tab. 2: Bauabschnitte zwischen BA 9 bis BA 13

PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2023), HILLER + BEGEMANN, HOßFELD + MARTENS (2011)

BA	Station km	Bezeichnung	Handlungsbedarf / Planung
9	47+625 bis 48+600	Gemeinschaftsweide bis Ihllage	Austausch Spundwand; ab Deich-km 48-070: Ersatz der Spundwand durch reines Erdbauwerk, örtlich Böschungsbefestigung
10	48+600 bis 49+020	Ihllage bis Lesummündung	Erddeich, <i>Verbreiterung ins Vordeichgelände</i>
11	49+020 bis 49+410	Lesummündung bis Winkler Werft	Erddeich, <i>Verbreiterung ins Vordeichgelände</i>
12	49+410 bis 49+565	Winkler Werft	Herstellung von Stemmtoren
13	49+565 bis 49+996	Winkler Werft bis Lesumsperrwerk	Erddeich, teils mit Spundwand

Die Erhöhung des Deiches beläuft sich aufgrund unterschiedlicher standörtlicher Bedingungen zwischen 0-40 cm. Detaillierte Angaben finden sich im Bodenschutzkonzept¹⁹. Teil des Vorhabens ist die Gewinnung von Deichbaumaterial im Werderland sowie auf dem Schönebecker Sand.

3.2 Lage des Deiches zum FFH-Gebiet

Wie Abb. 1 zeigt, verläuft die auf das mittlere Tidehochwasser (MThw) bezogene Grenze des FFH-Gebietes Weser mehr oder weniger parallel zum geplanten Deich und rückt lediglich im Bereich der Lesummündung vom Deich ab. Die Lesum ist von der Mündung bis zum Sperrwerk Teil des FFH-Gebiets „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“.

Das Bauvorhaben greift ausschließlich abschnittsweise in Areale unterhalb der MThw-Linie ein, um den Anschluss an den Bestand herzustellen.

¹⁸ HILLER + BEGEMANN, HOßFELD + MARTENS 2011

¹⁹ PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2021)

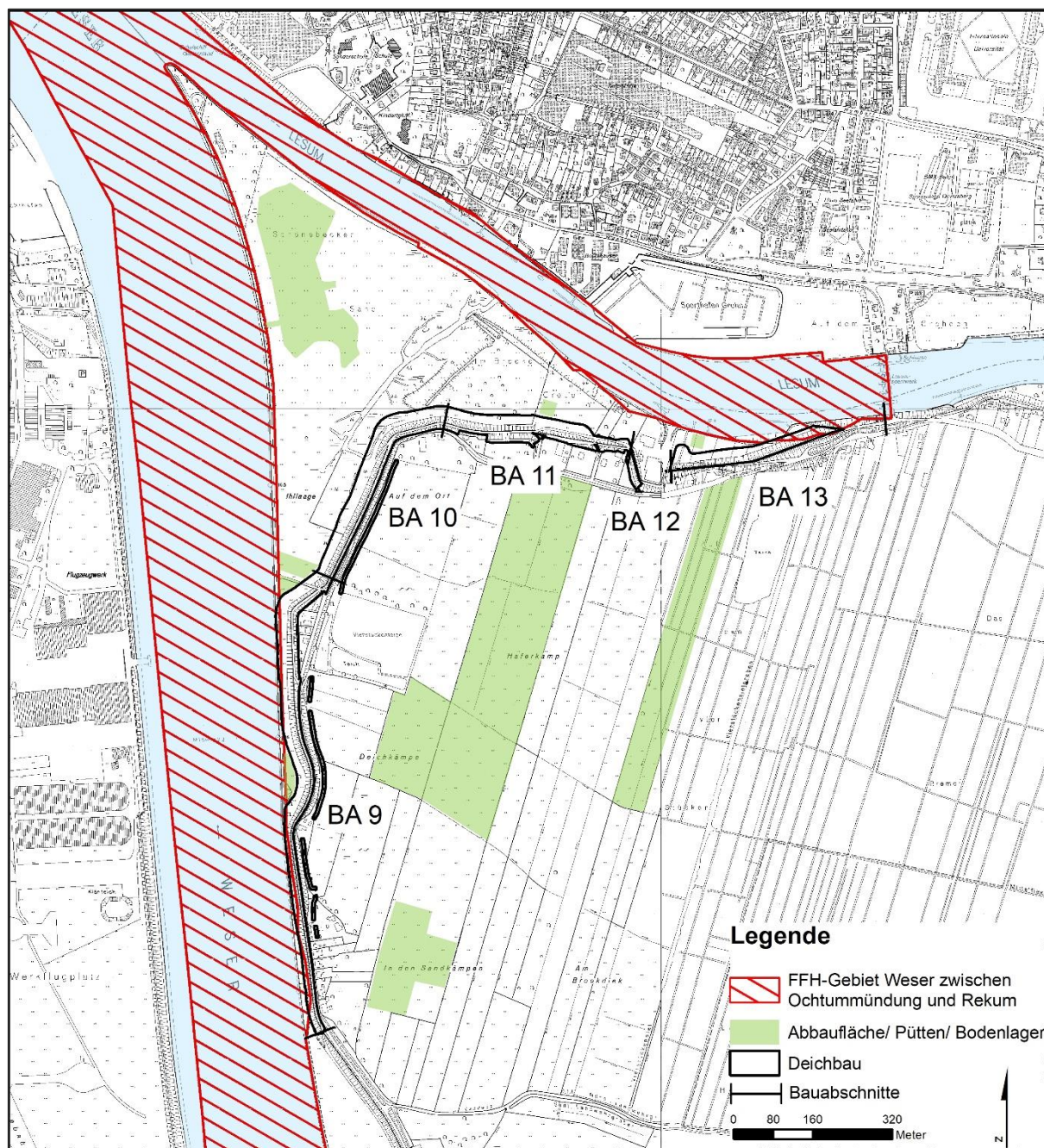


Abb. 1: Deicherhöhung, BA 9-13 und Lage des FFH-Gebiets „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“

(Quellen: SENATORIN FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, MOBILITÄT, STÄDTEENTWICKLUNG UND WOHNUNGSBAU (o.J.), PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2020, 2021))

3.3 Wirkungen und Wirkfaktoren

An dieser Stelle werden mögliche Wirkfaktoren bzw. Wirkungen dargestellt, die sich aus den im Erläuterungsbericht und Bodenschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen ergeben. Eine detailliertere Beschreibung daraus resultierender Beeinträchtigungen wäre im Zusammenhang mit den konkreten Erhaltungszielen des Schutzgebietes vorzunehmen, sofern sich eine Beeinträchtigung abzeichnen würde.

Wirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt auftreten. Aufgeführt werden im Folgenden nur jene Aspekte, die sich auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes auswirken können [hier: Fluss- und Meerneunauge, Finte bzw. deren Lebensräume].

Denkbare Beeinträchtigungen sind:

mögliche baubedingte Wirkungen

- Risiko baubedingter Stoffeinträge in Weser und Lesum
- Erschütterung, Lärm / Lärm durch Rammung von Spundwänden

mögliche anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme bei Anschluss des neuen Deichbauwerks an den Bestand

mögliche betriebsbedingte Wirkungen

- nicht erkennbar
Betriebsbedingte Wirkungen beschränken sich auf die Unterhaltung des Küstenschutzbauwerkes vergleichbar mit der des Status Quo. Der betrachtete Deichabschnitt liegt außerhalb des FFH-Gebietes „Lesum“.



4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben

4.1 Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile

Lebensraumtypen

Lebensräume gem. Anhang I der FFH-Richtlinie befinden sich nicht im Gebiet.

Wertgebende Arten (Fluss- und Meererneunaue, Finte)

Baubedingte Stoffeinträge durch die Deichertüchtigung können durch den in der Regel großen räumlichen Abstand der Bauarbeiten ausgeschlossen werden. In den Abschnitten, in denen die Baumaßnahmen unmittelbar an die Grenze des FFH-Gebietes reichen, ist bei fachgerechter Bauausführung ebenfalls eine Beeinträchtigung des Gewässerkörpers der Weser oder Lesum durch Stoffeinträge ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung von Habitaten der wertgebenden Arten durch die Deichertüchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Abbaufäche Schönebecker Sand erhält im Zuge der Rekultivierung einen Überlauf zu einem vorhandenen Priel und wird darüber an die Lesum angeschlossen. Die Rekultivierung der Abbaufäche und die Anbindung über den bestehenden Priel bringen das Risiko von Sedimenteinträge in die Lesum mit sich. Der Wasseraustausch über den Priel findet über einen breiten Überlauf von etwa 100 m statt, sodass Erosionsereignisse geringgehalten und Sedimenteinträge minimiert werden²⁰. Nennenswerte dauerhaften Sedimenteinträgen werden ausgeschlossen. Eine mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Wirkung auf die Habitatqualität der Gewässer für Finte, Meer- und Flussneunaugen besteht nicht.

Vorübergehende Lärmemissionen durch landseitige Rammarbeiten, die sich auch auf den Wasserkörper auswirken, sind nicht auszuschließen. Aufgrund der Nutzung der Weser durch Boote ist bereits von einer Lärmbelastung auszugehen. Da davon auszugehen ist, dass eine Störung durch Lärm nur zeitweise und kurzweilig auftritt und nicht über die derzeitige Vorbelastung hinausgeht, kann kurzfristig mit einer Flucht als Vermeidungsreaktion²¹ in störungsärmere Bereiche gerechnet werden. Im Falle von Erschütterungen²² ist ebenfalls mit einer Vermeidung des Gebietes zu rechnen. Da die Fluss- und Meererneunaugen das Gebiet als Wanderstrecke nutzen und nicht als Laichplatz ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Die Finte nutzt die Weser als Laichplatz flussabwärts vom Strom-km 25-32. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich vom Strom-km 16-17,5 km, sodass aufgrund der Distanz davon ausgegangen werden kann, dass die an Land verursachten Beeinträchtigungen von Lärm und Erschütterung nicht bis zum Hauptlaichgebiet der Finte reichen und damit keine Beeinträchtigung entsteht.

²⁰ ppr Freiraum+Umwelt (2021)

²¹ POPPER (2003)

²² KÖPPEL et al. (2003), S.100

4.2 Bewertung der Erheblichkeit bezogen auf die Erhaltungsziele

Der IBP Weser formuliert folgende Erhaltungsziele:

- „Sicherung und Entwicklung ästuartypischer bzw. (tide-)auentypischer Lebensräume und ihrer dynamischen Veränderungen“

Das Bauvorhaben greift ausschließlich abschnittsweise in Areale unterhalb der MThw-Linie ein, um den Anschluss an den Bestand herzustellen. Es handelt sich dabei um vorhandene Uferbefestigungen, die keine auentypischen Lebensräume darstellen.

Das Gewässer, das nach Ende der Bodenentnahme auf dem Schönebecker Sand hergestellt wird, schafft außerhalb des FFH-Gebietes ästuartypische Areale in Form von flach überstauten Bereichen mit gebremster Dynamik. Davon können Arten im FFH-Gebiet profitieren.

- „Sicherung und Entwicklung von Habitaten für überlebensfähige Populationen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie [...]“

Das Vorhaben beansprucht keine Flächen, die für Neunaugen oder Finte besondere Habitatqualität aufweisen. Gegebenenfalls stattfindenden Störungen durch landseitige Rammarbeiten sind von kurzer Dauer, die keine erheblichen Wirkungen auf die Arten nach sich ziehen.

- „Sicherung und Entwicklung von Habitaten für überlebensfähige Populationen der lebensraumtypischen Arten“ [inbes. Stint, Makrozoobenthos]

Das Vorhaben beansprucht keine Flächen, die besondere Habitatansprüche aufweisen. Das Gewässer, das nach Ende der Bodenentnahme auf dem Schönebecker Sand hergestellt wird, schafft außerhalb des FFH-Gebietes aquatische Strukturen unterschiedlicher Standortqualität als Habitat lebensraumtypischer Arten. Davon können Arten im FFH-Gebiet profitieren.

Das Vorhaben steht der Sicherung und Entwicklung von ästuar- bzw. auentypischen Lebensräumen, von Habitaten der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie und von Habitaten weiterer lebensraumtypischer Arten nicht entgegen.

4.3 Beurteilung der Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Ein Risiko einer kumulierenden Wirkung mit weiteren Bauvorhaben ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar, da keine weiteren Bauvorhaben bekannt sind.



5 Schlussfolgerung bezüglich einer Verträglichkeitsprüfung

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“ (DE 2817-370) sowie eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Arten wird mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Daher kann auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG verzichtet werden.

Diese Einschätzung ersetzt nicht die Stellungnahme der zuständigen Behörde.



6 Quellen

Literatur

BIOCONSULT (2012): Untersuchungen zur Laichaktivität der Finte (*Alosa fallax*, Lacépède, 1803) in der Unterweser 2012. Untersuchung im Auftrag des WSA Bremerhaven.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

HILLER + BEGEMANN, HORFELD + MARTENS (2011): Generalplan Küstenschutz. Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen Industriedäfen und Werderland von der Schleuse Oslebshausen bis zum Leumsperwerk. Rahmenentwurf. Erläuterungsbericht. Bremen.

KÜFOG (2010): Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser (IBP Weser). Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ – Natura 2000-Gebiete der Tideweser in Niedersachsen und Bremen. Erarbeitet im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE) der Freien Hansestadt Bremen. Stand Februar 2012

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (2016): Leitfaden Fische. Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser. Konzeptionelle Maßnahme I-2. IBP Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser für Niedersachsen und Bremen

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. Teil 2: Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Meerneunauge (*Petromyzon marinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasser-, Küsten- und Naturschutz (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. Teil 2: Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover

PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2021): Deicherhöhung Bremen Werderland. Bodenschutzkonzept. Auftraggeber Bremischer Deichverband am rechten Weserufer. Stand 09.06.2021

ppr Freiraum+Umwelt (2021): Generalplan Küstenschutz. Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen-Werdeland Bauabschnitte 9 – 13. Gewinnung von Füllsand und Deckmaterial auf dem Schönebecker Sand sowie aus Pütten im Werderland binnendeichs. Übersicht über den Bodenabbau und die Anlage eines Gewässers auf dem Schönebecker Sand. Stand 09.11.2021 (Entwurfsplanung).

PGG - PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2023): Erhöhung Landesschutzdeich in Bremen-Werdeland. Entwurfsplanung. Erläuterungsbericht. Stand 15.11.2023

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora – Fauna und Habitat (FFH)-Richtlinie. ABl. EG Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch die Beitrittsakte (2003) ABl. EG Nr. L 236 v. 26.01.2010, S. 676.

Sonstiges

PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2024): ACAD-2646_3_1-Model.dwg. Digitaler Plan zur Deicherhöhung der BA 9 - 13. Zur Verfügung gestellt am 24.04.2024.

SENATORIN FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, MOBILITÄT, STÄDTEENTWICKLUNG UND WOHNUNGSBAU (o.J.): NIS Naturschutzinformationssystem. Layer geschützte Gebiete/ geschützte Biotope/ Kompensationsflächen/ Landschaftsprogramm Bremen Grundlagenkarten

